

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-6 U 175/14

3 O 352/13

LG Kleve



## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

### Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~ ./ NRW.Bank

I. Zur Vorbereitung des anstehenden Verhandlungstermins wird darauf hingewiesen, dass die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 20. Juni 2014 keinen Erfolg haben wird.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 6.540,00 € zuzüglich Zinsen unter dem Aspekt der Herausgabe eines erzielten Zwangsversteigerungs-Übererlöses zu.

1. Die Aktivlegitimation der Klägerin beruht auf der Abtretungserklärung der Eheleute ~~\_\_\_\_\_~~ vom 14.12.1994. Ob der Klägerin womöglich aus der Bestätigung vom 13.01.1995, konkret aus der darin „im Falle der Zwangsversteigerung“ (Anlage K 6, unterer Absatz) übernommenen entsprechenden Verpflichtung, auch ein eigener Anspruch auf Auskehrung erzielter Überschußbeträge zusteht, kann offen bleiben. Aus gemäß §§ 398 ff. BGB abgetretenem Recht der Eheleute ~~\_\_\_\_\_~~ steht der Klägerin in jedem Fall ein (sicherungs-)vertraglicher Rückgewähranspruch, aber auch, wie das Landgericht angenommen hat, ein Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. BGB auf Herausgabe des Übererlöses zu.

2. Ein von der Beklagten an die Klägerin herauszugebender Übererlös liegt - über den von ihr bereits ausgekehrten Betrag - auch in Höhe der Klageforderung von 6.540,00 € vor, da die Beklagte Zahlung einer „Vorfälligkeitsentschädigung“ - richtig aber wohl Ersatz des Auflösungs- oder Vorfälligkeitschadens - unter keinem recht-

- 2 -

lichen Aspekt von den Darlehensnehmern zu beanspruchen hat. Ein solcher Anspruch der Beklagten besteht weder auf vertraglicher noch auf gesetzlicher Grundlage, sodass der Erlös auch insoweit der Klägerin zusteht.

a) Auf die in den Jahren 1994/1995 begründeten rechtlichen Verhältnisse zwischen der Beklagten und den Darlehensnehmern ~~Brennacker~~ respektive zwischen den Parteien finden - soweit hier von Bedeutung - das am 01.01.1991 in Kraft getretene Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) und seit dem 01.01.2003 das Bürgerliche Gesetzbuch in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung Anwendung, Art. 229 § 5 Satz 1 und 2 EGBGB. In Bezug auf § 497 BGB ist zu berücksichtigen, dass diese Vorschrift aufgrund der speziellen Übergangsregelung in Art. 229 § 9 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB hier in der bis zum 31.07.2002 geltenden Fassung (im Folgenden a.F.) anzuwenden ist. Eine sachliche Änderung war mit der Aufhebung von § 497 Abs. 1 S. 1 HS 2 und S. 2 sowie Abs. 4 BGB zum 01.08.2002 durch das VerbrKrRL-UG nicht verbunden, da diese Regelungen seitdem unverändert in § 503 Abs. 1 und 2 BGB enthalten und zusammengefasst sind.

b) Ob sich aus § 497 Abs. 1 S. 1 HS 2 und S. 2 BGB a.F., wie das Landgericht angenommen hat, ergibt, dass von der Bank auch bei verzugsbedingter Kündigung ausschließlich die dort benannten Verzugsschäden verlangt werden können, wofür indes alles spricht, bedarf letztlich keiner abschließenden Entscheidung. Ein Anspruch auf Zahlung einer „Vorfälligkeitsentschädigung“, seine generelle Existenz einmal unterstellt, könnte allenfalls anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Verzugschadens nach § 497 Abs. 1 BGB bestehen, nicht aber neben diesem. Das Begehren der Beklagten findet in der von ihr in Bezug genommenen Rechtsprechung keine Stütze. Der Bundesgerichtshof hat einen solchen Anspruch in seiner Grundsatzentscheidung vom 28.04.1988 (III ZR 57/87, BGHZ 104, 337 ff.), also noch vor Inkrafttreten des VerbrKrG, zwar aus dem Rechtsgedanken des § 628 Abs. 2 BGB hergeleitet, aber nur anstelle des Verzögerungsschadens anerkannt und vor allem nach Inkrafttreten des VerbrKrG den Rechtsgedanken des § 11 VerbrKrG auch in Bezug auf Realkredite bei der Schadensberechnung nach §§ 252 BGB, 287 ZPO wertend berücksichtigt [dazu unter aa)]. Das Urteil des OLG Frankfurt vom 09.11.2011 (9 U 76/10) ist durch das Anerkenntnisurteil des BGH vom 17.01.2013 (XI ZR 512/11) aufgehoben worden. Die vom OLG München vertretene Auffassung [Urteile v. 03.04.2009 (5 U 5240/08) und v. 31.03.2014 (17 U 4313/13)] teilt der Senat zumindest in der vorliegenden Fallgestaltung nicht. Dem Anspruch auf Zahlung

- 3 -

einer Vorfälligkeitsentschädigung bei verzugsbedingter Kündigung fehlt es jedenfalls hier an einer gesetzlichen Grundlage [dazu unter **bb**]).

**aa)** Der Bundesgerichtshof hat in der Grundsatzentscheidung vom 28.04.1988 (III ZR 57/87, BGHZ 104, 337 ff. = NJW 1988, 1967 ff.) ausgeführt, dass der Rechtsgedanke des § 628 Abs. 2 BGB einen Anspruch des Kreditgebers auf Weiterzahlung des Vertragszinses rechtfertigen kann und der Kreditgeber bei vom Ratenkreditnehmer verschuldeter Vorfälligkeit und Verzug mit der Rückzahlungsverpflichtung einen solchen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des vorzeitig beendeten Vertrages bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin geltend machen kann, jedoch ausdrücklich festgestellt, dass dieser Anspruch anstelle des Verzögerungsschadens nach § 286 BGB besteht (BGH a.a.O./juris Tz. 21). In Bezug auf Hypothekenkredite hat der BGH in dieser Entscheidung zwar unter Hinweis auf seinen - soweit ersichtlich unveröffentlicht gebliebenen - Beschluss vom 17.03.1988 (III ZR 138/87) ausgeführt, dass Kreditnehmer, die durch Vertragsverletzungen Anlass zur vorzeitigen Kündigung langfristiger Hypothekenkredite gegeben haben, zum Pauschalersatz des durch die Kündigung entgangenen Gewinns für die Zeit bis zum Ende der Rückzahlungssperrfrist verpflichtet sein können (BGH a.a.O./juris Tz. 20). Daraus lässt sich indes zu Gunsten der Beklagten nichts herleiten. Zunächst ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, dass der BGH auch diesen Anspruch neben dem Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens zuerkennen würde. Dies könnte zweifelhaft sein, weil die grundsätzlichen Bedenken gegen die Forderung des vertraglich vereinbarten Zinssatzes trotz Gesamtfälligkeit (BGH a.a.O./juris Tz. 8 ff.) insofern gleichermaßen gelten. Entscheidend ist aber, dass das VerbrKrG zu dem Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht in Kraft war und der Bundesgerichtshof nach dem Inkrafttreten am 01.01.1991 dessen Wertungen über den Gesetzeswortlaut hinaus ausdrücklich berücksichtigt hat und dem Kreditgeber, der einen konkreten Schadensnachweis nicht erbringt, d.h. bei abstrakter Schadensberechnung Ansprüche aufgrund der §§ 286, 288, 252 BGB nur noch in Höhe des in § 11 VerbrKrG festgelegten Satzes zuerkannt hat. Dabei hat der Bundesgerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, dass er die gesetzgeberische Grundentscheidung, wie sie in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommen ist, künftig auch insofern zugrunde legt, als § 11 VerbrKrG nicht unmittelbar gilt.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie des Rates 87/102/EWG und der Schaffung des Verbraucherkreditgesetzes ist der Gesetzgeber dem Ansatz des BGH zur Be-

- 4 -

rechnung des Verzugsschadens in der Entscheidung vom 28.04.1988 ausdrücklich nicht gefolgt, sondern hat sich für einen seiner Ansicht nach in jeder Hinsicht praktikableren Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank entschieden, da dieser „den für die vergangenen Jahre feststellbaren Refinanzierungskosten einschließlich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils der Kreditinstitute“ entsprach (BT-Drs. 11/5462 S. 14) und gemeint, dieser Verzugszinssatz sei großzügig bemessen und komme im Ergebnis dem vom Bundesgerichtshof gewählten Wiederanlagezins sehr nahe (BT-Drs. 11/5462 S. 26). Gefolgt ist der Gesetzgeber aber dem Ansatz des Bundesgerichtshofs, den Verzugszins nach Schadensersatzgesichtspunkten zu ermitteln und einen Rückgriff auf den Vertragszins grundsätzlich auszuschließen (BT-Drs. 11/5462 S. 26). Der Entwurf enthielt hiervon zwar eine Ausnahme gerade für vorzeitig fällig gestellte Kredite (BT-Drs. 11/5462 S. 13 unten/14 und 26), diese ist aber nicht umgesetzt worden, das VerbrKrG enthielt eine derartige Regelung nicht. Der Gesetzgeber hatte mithin ausweislich der Begründung auch nicht etwa nur die Verzugszinsen auf rückständige Kreditraten im Blick, sondern auch und gerade den Verzug mit dem nach vorzeitiger Kündigung insgesamt fälligen Betrag und hat mit der Absicht, das rasche Anwachsen von Schulden der Verbraucher nach Restfälligestellung in „behutsamer Weise“ zu regulieren, den Schadensersatzanspruch der kreditgebenden Bank bei Verzug des Kreditnehmers abschließend geregelt.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen des BGH in dessen Entscheidungen vom 08.10.1991 (XI ZR 259/90, BGHZ 115, 268 ff.) und vom 18.02.1992 (XI ZR 134/91, NJW 1992, 1620 ff.) zu würdigen, in denen die Wertung des § 11 VerbrKrG auch auf vor dem 01.01.1991 abgeschlossene Verbraucherkreditverträge bzw. auf nicht unter § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG fallende Realkreditverträge bei der abstrakten Schadensberechnung zugrunde gelegt wurde. Bei zu üblichen Bedingungen gewährten Realkrediten könnten ohne Angaben zur Schadenshöhe Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz nicht beansprucht werden, da diese von der Regelung ausgenommen worden seien, weil die Ergebnisse über die Refinanzierungskosten sowie den Kreditbearbeitungsaufwand wegen der niedrigeren Verzinslichkeit nicht passten. Danach kann durchaus bezweifelt werden, ob der BGH in Fällen wie dem vorliegenden eine Vorfälligkeitsentschädigung bei unmittelbarer Anwendbarkeit von § 497 BGB a.F. auf zu üblichen Bedingungen gewährte Realkredite bei verzugsbedingter Kündigung ohne weiteres anerkennen würde.

- 5 -

Die vom OLG München (Urt. v. 03.04.2009 – 5 U 5240/08/juris Tz. 26) herangezogenen Entscheidungen des BGH rechtfertigen kein anderes Verständnis, weil sie Fälle betreffen, in denen die Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Grundsatz unproblematisch ist. Das Urteil vom 08.10.1996 (XI ZR 283/95, BGHZ 133, 355 ff.) betrifft keinen Fall der verzugsbedingten Kündigung, sondern die Aufhebung des Darlehensvertrages mit fester Laufzeit auf Wunsch des Kreditnehmers. Soweit der BGH in diesem Urteil (juris Tz. 13) sowie in der weiteren vom OLG München (a.a.O.) zitierten Entscheidung vom 11.11.1997 (XI ZR 13/97, NJW 1998, 592 ff.), die allerdings schon keinen Verbraucherkreditvertrag betrifft, einen Schadensersatzanspruch des Kreditgebers bei verzugsbedingter Kündigung erneut anerkannt hat, ist zu berücksichtigen, dass die beteiligten Banken in all diesen Fällen, anders als die hiesige Beklagte, detaillierte Berechnungen ihres Zinsschadens vorgelegt hatten und der BGH sowie das OLG München jeweils deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich bei dem zuerkannten Betrag um einen nach §§ 249, 252 BGB, 287 ZPO zu schätzenden Zinsschaden handelt.

Abgesehen davon, dass die Beklagte weder dargetan hat, mit den Eheleuten ~~Beklagte~~ ~~zum Zeitpunkt~~ zum Zeitpunkt der Kündigung durch einen mit fester Laufzeit abgeschlossenen Darlehensvertrag zu einem festgelegten Zinssatz verbunden gewesen zu sein, sodass sich der Umfang ihrer berechtigten Zinserwartung nicht einmal abschätzen lässt, noch zu ihrem Zinsmargenschaden und weiteren Komponenten der Schadensermittlung vorgetragen hat, hat der BGH einen Schadensersatzanspruch des Kreditgebers aus dem Rechtsgedanken des § 628 Abs. 2 BGB in der Entscheidung vom 28.04.1988 (BGHZ 104, 337 ff./juris Tz. 20) auch damit begründet, dass der Hypothekendarlehensschuldner anders als der Ratenkreditnehmer bei vorzeitiger Fälligestellung den vollen Schuldbetrag einschließlich der für die Gesamtlaufzeit berechneten Zinsen zu bezahlen hat. Mit Inkrafttreten von § 498 BGB in der bis zum 31.07.2008 gültigen Fassung (heute § 501 BGB) ist dieser Differenzierungsgrund jedoch entfallen, da nunmehr auch der Realkreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung eine Zinsgutschrift erhält.

**bb)** Jedenfalls würde ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund der nach wie vor zutreffenden Erwägungen des BGH in der Grundsatzentscheidung vom 28.04.1988 (BGHZ 104, 337 ff.) auch und gerade im Anwendungsbereich von § 497 Abs. 1 BGB nur anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Verzögerungsschadens geltend gemacht werden können. § 497 Abs. 1 BGB a.F. findet hier

- 6 -

Anwendung, da die Kredite von der Beklagten zu für grundpfandrechtlich abgesicherte Kredite üblichen Bedingungen gewährt wurden, § 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB a.F., wovon mangels entgegenstehenden Vortrages auszugehen ist. Nach §§ 497 Abs. 1 S. 1 und 2 a.F., 288 Abs. 1, 247 BGB hatte die Beklagte somit ab dem Eintritt des Verzuges mit Zahlungen aufgrund der Verbraucherdarlehensverträge gegen die Darlehensnehmer einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und zwar soweit und solange Verzug mit einzelnen Kreditraten und der Rückzahlung des Kapitals vorlag. Diesen Anspruch hat die Beklagte unstreitig auch geltend gemacht, sodass die gleichzeitige Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung schon von daher ausscheidet.

cc) Selbst wenn man die Ausführungen des BGH in dem nicht veröffentlichten Beschluss vom 17.03.1988 dahin verstehen wollte, dass die Geltendmachung des Ersatzanspruchs aus dem Rechtsgedanken des § 628 Abs. 2 BGB im Falle des langfristigen Hypothekenkredits neben dem Ersatz des Verzögerungsschadens möglich wäre, würde sich mit Blick auf die Gesetzeslage hier kein anderes Ergebnis ergeben.

(1) Das Bestehen eines vertraglich vereinbarten Anspruchs auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder aber auf Fortzahlung des Vertragszinsens während des Verzuges aufgrund einer Vereinbarung macht die Beklagte selbst nicht geltend.

(2) Ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung steht der Beklagten weder, was von ihr indes auch ausdrücklich nicht gefordert wird, während des Schuldnerverzuges noch nach dessen Beendigung aufgrund des Eingangs der Darlehensvaluten zu.

(a) § 490 Abs. 2 BGB sieht einen Anspruch der kreditgebenden Bank auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nur im Falle der Kündigung durch den Darlehensnehmer vor. Gebräuchlich ist sie auch in Fällen einvernehmlicher Aufhebung von Darlehensverträgen (Palandt/Weidenkaff, BGB, § 490 Rn 8). § 502 BGB findet auf zu üblichen Bedingungen gewährte Verbraucher-Immobilienkreditdarlehensverträge keine Anwendung, § 503 Abs. 1 BGB. § 288 BGB ist keine eigenständige Anspruchsgrundlage. § 490 Abs. 3 BGB verweist zwar auf §§ 313, 314 BGB. Daraus ergibt sich aber nur, dass neben einer Kündigung Schadensersatzansprüche möglich sind. Darüber, von welchen tatbestandlichen Voraussetzungen ein Schadensersatzan-

- 7 -

spruch neben der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses abhängt und vor allem, in welcher Höhe er zuzuerkennen ist, trifft § 314 BGB keine Aussage. § 314 Abs. 4 BGB verweist vielmehr seinerseits auf Ansprüche aus z.B. §§ 280 Abs. 1, 281, 286 BGB, deren Höhe nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB zu ermitteln ist.

(b) Im Anwendungsbereich des § 497 Abs. 1 BGB kommt ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns nach § 252 BGB nur dann in Betracht, wenn er „im Einzelfall“ von der Bank konkret nachgewiesen wird. Daran fehlt es hier jedoch, wie schon erwähnt. § 497 Abs. 1 BGB sieht einen Ersatzanspruch ohne konkreten Nachweis, also bei abstrakter Berechnung orientiert an den durchschnittlichen Refinanzierungskosten in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vor. Der Gesetzgeber meinte, dass ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nicht in Betracht käme, da dieser weit über dem tatsächlichen Verzugschaden bei Hypothekendarlehen gelegen hätte, da deren Refinanzierungskosten erheblich geringer seien (BT-Drs. 14/6040 S. 256).

Daraus, dass der Anspruch aus § 497 Abs. 1 BGB und derjenige auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wesensverschieden sind, folgt entgegen der Auffassung der Berufung nicht, dass sie neben- oder präziser ausgedrückt hintereinander geltend gemacht werden können, sondern dass sie sich gegenseitig ausschließen, so wie es schon in der Grundsatzentscheidung des BGH vom 28.04.1988 (BGHZ 104, 337 ff.) ausführlich begründet worden ist. Während der erstgenannte Anspruch auf den Ersatz des aufgrund des Verzuges des Verbrauchers mit einzelnen Raten oder mit der Rückzahlung des Darlehenskapitals entstandenen Schadens gerichtet ist, handelt es sich bei dem Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung um einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten zur Zahlung des vereinbarten Zinssatzes, § 488 BGB. Mit der Fälligestellung des Kredits endet aber die Pflicht zur Zahlung des Vertragszinses. Der Kreditgeber muss sich also entscheiden, ob er den aufgrund des Verzuges entstandenen Schaden oder aber den auf der Veranlassung zur Kündigung beruhenden Schaden in Form der entgangenen Vertragszinsen geltend machen will. Ersteres bietet den Vorteil, dass der Kreditgeber ohne jeden Nachweis 2,5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen kann. Da der Vertragszins als Gegenleistung dafür vereinbart ist, dass der Kreditgeber dem Kreditnehmer das Recht zur Nutzung des überlassenen Darlehenskapitals einräumt, kann nicht gleichzeitig, konkret auch nicht „nacheinan-

- 8 -

der“, sowohl aus der verspäteten Erfüllung der Restschuld als auch aus der Nichterfüllung vertraglicher Zinszahlungspflichten vorgegangen werden, letztere existieren infolge der Kündigung nicht mehr. Endet das Recht zur Kapitalnutzung infolge Zeitablaufs oder Kündigung und verlangt der Kreditgeber Zahlung in einer Weise, die den Kreditnehmer in Verzug setzt und die Annahme einer stillschweigend fortgesetzten Darlehensvereinbarung ausschließt, so entfällt in der Folgezeit zwar nicht jeder Zinsanspruch des Kreditgebers, wohl aber regelmäßig derjenige aus der für die Vertragslaufzeit getroffenen Zinsvereinbarung. Hinzu kommt die weiter oben dargestellte gesetzgeberische Entscheidung, dass der Anspruch des Kreditgebers in Fällen vorzeitiger Kündigung nach Schadensersatzgesichtspunkten zu ermitteln ist, wobei der Rückgriff auf den Vertragszins regelmäßig ausgeschlossen sein soll. Mit diesem Schadensersatz ist die Pflichtverletzung in Form der Nichtzahlung der Raten sowie des fälligen Gesamtbetrages „entschädigt“, wenn nicht der Kreditgeber nachweist, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

Die mit alldem verbundene womöglich eintretende Besserstellung hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen und gemeint, berechnende Vertragsuntreue lohne sich wegen der Gefährdung der Kreditwürdigkeit, der unverzüglichen Konfrontation mit der Gesamtforderung aufgrund der Gesamtfälligkeit und den durch die Titulierung und Vollstreckung bedingten Kosten nicht (BT-Drs. 11/5462 S. 27). Die Klägerin weist außerdem mit Recht darauf hin, dass es dem Kreditgeber freisteht, ob er einen Verzug des Kreditnehmers mit den vereinbarten Raten zum Anlass für eine Kündigung nimmt oder nicht. Bei einem liquiden Schuldner dürfte die Entscheidung eher gegen die fristlose Kündigung und für die Titulierung rückständiger Raten ausgehen. Die kreditgebende Bank hat im Übrigen selbst zu entscheiden, ob auch unter zusätzlicher Berücksichtigung des Vertragszinsens einerseits und des Basiszinssatzes andererseits die Kündigung oder die Nicht-Kündigung wirtschaftlich sinnvoller sind. Die Auswirkungen sind mithin nicht so gravierend, wie es die Beklagte darzustellen versucht. Auch wird man nach alldem nicht sagen können, dass es bei diesem Verständnis des § 497 BGB keine Vorfälligkeitsentschädigung mehr gibt.

Der vorliegende Fall bietet schließlich für den Verdacht der Kündigungsprovokation keine Anhaltspunkte. Offenkundig waren die Darlehensnehmer zur Zahlung der Kreditraten sowie zur Tilgung der Kredite aus finanziellen Gründen tatsächlich außerstande und ging es ihnen nicht darum, günstigere Zinskonditionen zu erlangen. Das

- 9 -

Hausgrundstück wurde zwangsversteigert, eine Umschuldung oder anderweitige Finanzierung kam nie zustande.

II. Die Beklagte mag überlegen, ob das Berufungsverfahren dennoch weiter durchgeführt werden soll. Bei rechtzeitiger Rücknahme der Berufung würde der Termin vom 19. Februar 2015 aufgehoben, was mit Kostenersparnissen verbunden wäre. In diesem Fall würde gemäß KV Nr. 1222 für die Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren nur der 2-fache statt des 4-fachen Satzes anfallen, was bei einem Streitwert von € 6.540,00 einer Kostenersparnis von immerhin € 368,00 entspricht. Außerdem würden aber auch Kosten für die anwaltliche Terminswahrnehmung nicht anfallen.

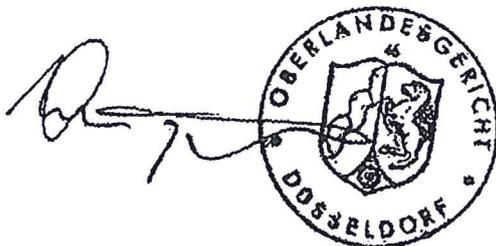
Düsseldorf, den 12. Februar 2015  
Oberlandesgericht, 6. Zivilsenat

Müller-Mann-Hehlgans  
Vors. Richterin am OLG

Peters  
Richterin am OLG

Toporzysek  
Richterin am OLG

Beglaubigt



Wagner  
Justizamtsinspektor